

Einkaufsbedingungen der HA-BE Gehäusebau GmbH

(Stand: Mai 2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen.
- 2.2 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 2.3 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners beantragt wird.

3. Bestellung

- 3.1 Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 3 Tagen in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 3.2 Soweit der Partner einer Einzelbestellung bzw. einem Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Bestellung widerspricht oder diese ausdrücklich annimmt, gilt die Bestellung als angenommen und ist für beide Partner verbindlich.
- 3.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3.4 Rahmenverträge für einzelne Produkte sind gesondert zu vereinbaren.

4. Vertraulichkeit

- 4.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Zeichnungen, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.
- 4.2 Es gelten die Bestimmungen der von beiden Partnern unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung.
- 4.3 Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall die Einkaufsbedingungen mit einer Kundenschutzklausel zu ergänzen.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

- 5.1 Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.
- 5.2 Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.
- 5.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vertraulichkeit gemäß Ziff. 4.2.

6. Muster und Fertigungsmittel

Vereinbaren wir mit dem Partner den Einsatz von Fertigungsmitteln (z.B. Werkzeuge) und damit verbunden die Abnahme von Erstmustern, so verpflichten sich die Partner einen separaten Werkzeugvertrag zu unterzeichnen.

7. Preise

- 7.1 Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich innerhalb Deutschlands zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Preise gelten für die unter Ziff. 10.1 angegebene Incoterm inklusive Verpackung.

7.1.1 Preise in der EU

Die Preise verstehen sich in Euro. Unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer wird die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei behandelt.

7.1.2 Preise im Drittland

Die Preise verstehen sich in Euro. Die Preise verstehen sich in der Regel ohne Umsatzsteuer aber zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.

8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- 8.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 8.2 Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 8.3 Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

9. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- 9.1 Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9.3 bis 20 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und bestmöglich die Bestellposition angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Partner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 9.2 Die Bestimmungen unter Ziff. 9.1 gelten auch bei Annahme vorzeitiger Lieferung.

- 9.3 Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 9.4 Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

- 9.5 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

10. Lieferung und Gefahrübergang

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner DDP (delivery duty paid) gemäß Incoterms 2010. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei uns im Zeitraum von -3/+0 Tagen.

- 10.2 Der Liefertermin und damit die Lieferfrist entsprechen der Angabe in der Auftragsbestätigung und verlängern sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Höherer Gewalt vorliegen.

Der Liefertermin richtet sich nach den vereinbarten Wiederbeschaffungszeiten. Mit der Auftragsbestätigung ist diese zu bestätigen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

- 10.3 Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

- 10.4 Innerhalb einer Toleranz von 5 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig, falls nicht anders vereinbart. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis. Die Bestellung gilt damit als erfüllt.

11. Tätigkeit in unserem Betrieb

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

12. Lieferverzug

Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht termingerecht geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Wir widersprechen jeder Regelung des Partners über einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt.

14. Sachmängel

14.1 Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

14.2 Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

14.3 Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

14.4 Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der von beiden Partnern unterzeichneten Qualitätssicherungsvereinbarung.

15. Rechtsmängel

15.1 Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

15.2 Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

15.3 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 10 Jahren, gerechnet ab Vertragsschluss.

16. Lieferantenregress

16.1 Werden wir innerhalb einer Lieferkette durch einen Abnehmer wegen Mängeln einer neu hergestellten Sache in Anspruch genommen, stehen uns neben den Mängelansprüchen gemäß Ziff. 14 die gesetzlich geregelten Regressansprüche (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) gegen den Partner uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir dazu berechtigt, diejenige Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung), die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden, auch vom Partner zu verlangen. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

16.2 Macht ein Abnehmer einen Mängelanspruch gegen uns geltend (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB), werden wir den Partner benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten, bevor wir dem Abnehmer gegenüber dessen Anspruch erfüllen oder anerkennen. Nimmt der Partner nicht innerhalb angemessener Frist Stellung und erfolgt auch keine einvernehmliche Lösung, so gilt der von uns

dem Abnehmer tatsächlich gewährte Mängelanspruch auch in unserem Verhältnis zum Partner als berechtigt. Der Partner hat in diesem Zufall den Gegenbeweis zu führen.

16.3 Wird die Sache, bevor sie an einen Verbraucher als Letztabnehmer veräußert wird, durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet, z.B. durch Einbau in eine andere Sache, so gelten unsere Ansprüche aus Lieferantenregress auch in diesem Fall.

17. Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

17.1 Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

17.2 Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, uns die Kosten unserer Rechtsverfolgung sowie etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

17.3 Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

18. Unsere Haftung

18.1 Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

18.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

19. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort.

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat.

20.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen. Verfahrenssprache ist Deutsch.

20.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN Kaufrechts anzuwenden.

21. Verpackung

21.1 Bei den Lieferungen von Vertragsprodukten des Partners muss jede Verpackungseinheit mit einem VDA-Warenanhänger versehen sein.

21.2 Die Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass Schäden an den Vertragsprodukten bei dem Transport ausgeschlossen sind. Vor Erstlieferung kann auf unser Verlangen eine Begutachtung der Verpackung durch beide Parteien erfolgen.

21.3 Auf unser gesondertes Verlangen muss durch den Partner Pendelverpackung akzeptiert werden.

22. Schriftform, Teilunwirksamkeit

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.